

## **Wichtige Information an die Nutzer der kommunalen Hallen, Sportplätzen und Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Heusweiler**

Sehr geehrte Vereinsvorsitzende,

wie Sie sicher aus den Medien erfahren haben, hat die Landesregierung zum 18.05.2020 zahlreiche Bestimmungen der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gelockert. Die Gemeinde Heusweiler ist darum bemüht die Lockerungsbestimmungen bei sport- und kulturtreibenden Vereinen umzusetzen.

Alle Hallen, Sportplätze und auch die Dorfgemeinschaftshäuser stehen damit in beschränktem Umfang wieder zur Nutzung bereit.

Folgende Regelungen gem. der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 15. Mai 2020 sind einzuhalten:

§7 (7) Der Kurs-, Trainings- und Sportbetrieb sowie der Betrieb von Tanzschulen kann unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

1. Einhaltung der Beschränkungen nach § 1
2. Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu 5 Personen, bei denen das Training des Einzelnen im Vordergrund steht,
3. kontaktfreie Durchführung,
4. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
5. keine Nutzung von Umkleidekabinen,
6. keine Nutzung der Nassbereiche, Öffnung von gesonderten WC-Anlagen möglich,
7. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen,
8. keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten,
9. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und
10. keine Zuschauer.

\* §1 Grundsatz der Kontaktbeschränkung

(1) Physisch-soziale Kontakte sind auf ein absolut nötiges Minimum zu beschränken. Wo immer möglich ist, ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten

Ich bitte Sie eindringlich, Sich an die o.g. Bestimmungen zu halten, da die Zuwiderhandlung gem. § 12 eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldstrafe zu ahnden ist.

Da die Nutzung der gemeindeeigenen Hallen, Sportplätzen und Dorfgemeinschaftshäuser mit dem Ordnungsamt abzustimmen ist, wird folgende Regelung festgelegt:

1. Die Hallenbelegungspläne behalten Ihre Gültigkeit
2. Trainingszeiten sowie Art und Umfang des beabsichtigten Trainings unter o.a. Einschränkungen sind einmalig schriftlich oder per E-Mail bei der ZGW formlos zu beantragen:  
Herr Servatius, Tel. 06806/911-190, mail. [s.servatius@heusweiler.de](mailto:s.servatius@heusweiler.de)  
Herr Kuhn, Tel. 06806/911-199, mail. [j.kuhn@heusweiler.de](mailto:j.kuhn@heusweiler.de)
3. Dem Antrag ist ein Hygieneplan gem. §7 (7) Nr. 4 beizufügen
4. Nach Prüfung des Antrages durch ZGW und Ordnungsamt erfolgt die Freigabe der Trainingszeiten

Ihre Gemeindeverwaltung Heusweiler